



S a t z u n g

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Gemeinde Neu Wulmstorf (Bädersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 22.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Rechtsform

Abschnitt II

Teil I - Allgemeine Badeordnung -

- § 2 Allgemeines
- § 3 Öffnungszeiten und Zutritt
- § 4 Haftung
- § 5 Verhalten in den Bädern
- § 6 Badekleidung
- § 7 Besuchergruppen

Teil II - Ergänzende Badeordnung für das Freibad -

- § 8 Badezeit im Freibad
- § 9 Kleidung, Geld und Wertsachen
- § 10 Körperreinigung
- § 11 Benutzung des Freibades

Teil III - Ergänzende Badeordnung für das Hallenbad -

- § 12 Badezeit im Hallenbad
- § 13 Kleidung, Geld und Wertsachen
- § 14 Körperreinigung
- § 15 Benutzung des Hallenbades

Abschnitt III

- § 16 Eintrittskarten
- § 17 Gebühren
- § 18 Absehen von Entgelten

Abschnitt IV

- § 19 Schwimmunterricht
- § 20 Ausnahmen
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Rechtsform

1. Die Gemeinde betreibt
 - a) das Freibad im Riethal und
 - b) das Hallenbad in der Ernst-Moritz-Arndt-Straßeals öffentliche Einrichtungen (öffentliche Bäder).
2. Die Benutzung der öffentlichen Bäder richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Bäder obliegt der Gemeinde Neu Wulmstorf als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Gemeinde Neu Wulmstorf eingesetzten Bediensteten (Bäderpersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern (Badegäste) als Amtspflicht wahr.

Abschnitt II

Teil I - Allgemeine Badeordnung -

§ 2 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Bädern. Der Badegast soll hier Entspannung und Erholung finden.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch der jeweilige Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.
4. Das Bäderpersonal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Gemeinde zugeleitet. Der Eigentumsanspruch ist nachzuweisen.
6. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
7. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bäderpersonal entgegen.

§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Benutzung der öffentlichen Bäder steht nach Lösung der Eintrittskarte (Abschnitt III) grundsätzlich jeder Person frei.
2. Die Öffnungszeiten der öffentlichen Bäder werden von der Gemeinde festgesetzt und am jeweiligen Badeingang bekannt gemacht. Im Freibad gibt es einen „Feierabendtarif“. Die Uhrzeit, zu der dieser Feierabendtarif beginnt, wird von der Gemeinde festgesetzt und ebenfalls im Badeingang bekannt gemacht.
3. Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann das Bäderpersonal den Einlass oder einzelne Teile der Bäder zeitweise sperren. Ebenso kann sie die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile der Bäder zeitlich einschränken. In den genannten Fällen besteht kein Anspruch auf Einlass. Der Einlass in die Bäder endet 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.
4. Alle Badebecken sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in jedem Falle 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d) Personen, die an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können
6. Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes offensichtlich erwarten lässt, kann die Benutzung der Bäder untersagt werden.
7. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer sorgeberechtigten Person über 18 Jahre gestattet, die erwarten lässt, dass sie bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen.
8. Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer sorgeberechtigten Person über 18 Jahre gestattet, die erwarten lässt, dass sie bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen.
9. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet, die erwarten lässt, dass sie bereit und in der Lage ist, Hilfestellungen zu leisten.

§ 4 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Ziffer 4 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
6. Für die ordnungsgemäß zur Aufbewahrung aufgebundene bzw. in den Garderobenschränken verschlossene Kleidung ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 100,00 € beschränkt. Den Nachweis über die Höhe des Schadens muss der Badegast führen. Die Haftung tritt nur ein, wenn dem Bädersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 5 Verhalten in den Bädern

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung widerspricht. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
3. Nicht gestattet ist
 - a) der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten, soweit dadurch die Erholung und Entspannung anderer Badbesucher beeinträchtigt wird,
 - b) das Rauchen im gesamten Hallenbadbereich sowie in den geschlossenen Räumen und an den Beckenumgängen des Freibades,
 - c) eine Verunreinigung jeglicher Art,
 - d) das Mitbringen von Glas, anderen zerbrechlichen oder scharfen Gegenständen, wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahren,
 - e) das Mitbringen von Tieren,
 - f) Badegäste durch sportliche Übungen und Ballspiele zu belästigen,
 - g) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen,
 - h) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen, sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage,
 - i) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
 - j) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen.

4. Nichtschwimmern ist ausschließlich gestattet, dass Nichtschwimmerbecken zu benutzen.
5. Schwimmhilfsmittel (z.B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel, Schwimmringe) müssen vor der Benutzung abgespült werden. Das Bäderpersonal entscheidet darüber, welche Schwimmhilfsmittel zugelassen werden. Schwimmhilfsmittel dürfen nur im Nichtschwimmerbecken benutzt werden.
6. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sowohl an den Betriebseinrichtungen als auch am Eigentum der Badegäste sind unverzüglich dem Bäderpersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
7. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Bäderpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
8. Fahrzeuge sind außerhalb der Bäder auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
9. In den Bädern ist es nicht zulässig, Waren anzubieten oder Schriften oder Werbegaben zu verteilen. Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen.
10. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet.
11. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das zuständige Bäderpersonal.

§ 6 Badekleidung

1. Der Aufenthalt in den öffentlichen Bädern ist nur in angemessener Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob Badekleidung angemessen ist, wird durch das diensthabende Bäderpersonal getroffen.
2. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Besuchergruppen

1. Als Besuchergruppen gelten geschlossene Besuchergruppen (Vereine, Schulklassen u.s.w.), die mit mindestens 10 Personen das Hallen- oder Freibad nutzen.
2. Besuchergruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die ein Bad oder den Teil eines Bades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Neu Wulmstorf. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

3. Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen Besuchergruppe ist allein für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Bäderpersonals ist jedoch Folge zu leisten.

Teil II - Ergänzende Badeordnung für das Freibad -

§ 8

Badezeit im Freibad

1. Die Badezeit beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
2. Wird vom Bäderpersonal das Zeichen zur Beendigung der Badezeit gegeben, sind die Wasserflächen zu räumen. Das gilt insbesondere bei Gewitter und anderen Gefahren.

§ 9

Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Das Um- und Ankleiden soll möglichst in den Wechselkabinen und Umkleieräumen - getrennt für männliche und weibliche Badegäste - geschehen. Ausgenommen sind hiervon Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung einer sorgeberechtigten Person.
2. Die Wechselkabinen und Umkleieräume dienen nur zum Um- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder bis zu 10 Jahren die Umkleieräume benutzen.

§ 10

Körperreinigung

1. Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschkabinen zu benutzen. Außerhalb der Duschkabinen und des Sanitärbereiches ist die Verwendung von Seife oder anderer Reinigungsmittel nicht gestattet.
2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamem und vorsichtigem Durchschreiten der Durchschreitebecken wegen der damit verbundenen Gefahr des Ausrutschens gestattet. Hier hat sich der Badegast abzubrausen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
3. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.

§ 11

Benutzung des Freibades

1. Der Zugang zu den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
3. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und -schwimmer

dürfen die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage nicht betreten. Nichtschwimmerinnen und -schwimmern stehen das Nichtschwimmerbecken und Kleinkindern das Planschbecken zur Verfügung.

4. In das Schwimmerbecken darf - außer von der Sprunganlage - nur von den Stirnseiten gesprungen werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nicht von den übrigen Badegästen benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Bäderpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
5. Ball- und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen anderer Badegäste führen. Bei starkem Freibadbesuch kann das Bäderpersonal diese Spiele gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet die Verursacherin bzw. der Verursacher.

Teil III - Ergänzende Badeordnung für das Hallenbad -

§ 12

Badezeit im Hallenbad

1. Das Ende der Badezeit wird vom Bäderpersonal beim Betreten des Bades durch maschinellen Aufdruck auf der Eintrittskarte festgehalten.
2. Wird die Badezeit vom Bäderpersonal durch Zeichen vorzeitig beendet, ist sofort das Wasser zu verlassen; das gilt insbesondere bei Gefahren.

§ 13

Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Das Umziehen ist nur in den Wechselkabinen und Umkleieräumen - getrennt für männliche und weibliche Besucher - gestattet. Ausgenommen von der Trennung nach Geschlechtern sind Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung einer sorgeberechtigten Person.
2. Die Wechselkabinen und Umkleieräume dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder bis zu 10 Jahren die Umkleieräume benutzen. Der Badegast hat seine Kleidung und Wertsachen in den Garderobenschrank einzuschließen. Der Schlüssel des Garderobenschrankes kann nur nach Einwerfen einer Geldmünze abgezogen werden.
3. Der Badegast hat den Schlüssel durch Anlegen des Armbandes stets sichtbar zu tragen und sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Bäderpersonal sofort anzuzeigen. Für den Verlust eines Schlüsselarmbandes mit Schlüssel ist ein Ersatz von 31,00 € zu zahlen.

§ 14 Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Badebecken im Duschraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu waschen, das soll ohne Badekleidung geschehen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.

2. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Bades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.

§ 15 Benutzung des Hallenbades

1. Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen und Treppen gestattet.
2. Der Weg von den Wechselkabinen und Umkleieräumen zum Duschraum, der Duschraum selbst und die Schwimmhalle dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
3. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und -schwimmer dürfen die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens nicht betreten. Nichtschwimmerinnen und -schwimmer dürfen grundsätzlich nur das Lehrschwimmbecken benutzen.
4. In das Schwimmerbecken darf nur von den Startblöcken gesprungen werden. In das Lehrschwimmbecken darf nicht gesprungen werden.
5. Ball- und ähnliche Spiele sind im Hallenbad nur mit Erlaubnis des Bäderpersonals gestattet.

Abschnitt III

§ 16 Eintrittskarten

1. Der Badegast hat an der Kasse vor Eintritt in das Bad eine Eintrittskarte gegen Zahlung der Gebühr zu lösen. Die Mehrfachkarten sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar. Saisonkarten und kombinierte Frei- und Hallenbadjahreskarten sind mit einem Lichtbild und einer gültigen Wertmarke zu versehen und nicht übertragbar.

Unter dem Begriff der Familie sind sorgeberechtigte Personen mit Kindern zu verstehen, für die ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld besteht und die in einem Haushalt leben.

2. Kinder bis zu 6 Jahren sowie Personen über 18 Jahre nach § 3 Abs. 8 und 9 haben freien Eintritt.

3. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten ermäßigte Gebühren. Schülerinnen /Schüler und Auszubildende über 16 Jahre, Studentinnen/ Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Erwerbslose können gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises mit Eintrittskarten für Jugendliche die Bäder betreten. Diese Regelung gilt nicht für Familien-Saisonkarten (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 3) und nicht für kombinierte Familien- Frei- und Hallenbadjahreskarten (§ 17 Abs. 3).
4. In besonderen Härtefällen kann gegen Vorlage eines begründeten Antrages Gebührenermäßigung gewährt werden.
5. Die Einzelkarte (Erwachsene) gilt am Tag der Ausgabe. Die Einzelkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des jeweiligen Bades. Kinder sind zum mehrmaligen Betreten des jeweiligen Bades am Tag berechtigt. Dies gilt ebenso für Jugendliche bis 16 Jahren die eine Einzelkarte (Jugendliche) gelöst haben.

Saisonkarten gelten für den der gültigen Wertmarke entsprechenden Zeitraum; für das Hallenbad gilt der Zeitraum vom Tag der Eröffnung (i.d.R. bei Schließung des Freibades) bis zur Schließung (i.d.R. bei Eröffnung des Freibades) als eine Saison. Die für das Freibad gültigen Saisonkarten berechtigen nicht zur Mitbenutzung des Hallenbades.
6. Die kombinierte Frei- und Hallenbadjahreskarte gilt ab dem Ausstellungsdatum für 12 Monate für beide Bäder.
7. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
8. Die Eintrittskarte ist dem Bäderpersonal auf Verlangen vorzulegen. Wer im Bad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzelkarte verpflichtet.
9. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten.

§ 17 Gebühren

1. Die Gebühren für das Freibad betragen für	bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Jugendliche)	nach Vollendung des 16. Lebensjahres (Erwachsene)
1. Einzelkarte	2,00 €	3,50 €
2. Einzelkarte Feierabendtarif	1,50 €	2,50 €
3. Zehnerkarte	16,00 €	28,00 €
4. Vereine, Verbände, Schulklassen usw. je Person	1,50 €	2,50 €
5. Saisonkarte für Einzelpersonen	25,00 €	65,00 €
6. Saisonkarte für eine Familie	90,00 €	

2. Die Gebühren für das Hallenbad betragen für	bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Jugendliche)	nach Vollendung des 16. Lebensjahres (Erwachsene)
1. Einzelkarte	1,50 €	3,50 €
2. Zehnerkarte	12,00 €	30,00 €
3. Saisonkarte für Einzelpersonen	50,00 €	90,00 €
4. Saisonkarte für eine Familie	150,00 €	

3. Die Gebühren betragen für die kombinierte Frei- und Hallenbadjahreskarte

<u>Jugendliche</u>	<u>Erwachsene</u>	<u>Familien</u>
70,-- €	130,-- €	200,-- €

4. Die Gebühren für Nutzungen des Hallenbades außerhalb der Öffnungszeit gem. § 3 dieser Satzung durch Besuchergruppen werden wie folgt festgesetzt:

4.1. Ortsansässige Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten	
je angefangene Stunde und Bahn	17,50 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	87,50 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	700,00 €
4.2. Sonstige Veranstaltungen (z.B. Volkshochschule) von Einwohnerinnen und Einwohnern aus der Gemeinde Neu Wulmstorf	
je angefangene Stunde und Bahn	17,50 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	87,50 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	700,00 €
4.3. Ortsansässige gewerbliche Nutzer	
je angefangene Stunde und Bahn	26,25 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	131,25 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	1.050,00 €
4.4. Auswärtige Besuchergruppen	
je angefangene Stunde und Bahn	22,00 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	110,00 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	880,00 €
4.5. Auswärtige gewerbliche Nutzer	
je angefangene Stunde und Bahn	26,25 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	131,25 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen u. Nichtschw.)	1.050,00 €

Das Nichtschwimmerbecken gilt als eine Bahn.

Zusätzlich entstandene Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

Hinsichtlich möglicher Nutzungen haben grundsätzlich solche Nutzungen Vorrang, an denen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neu Wulmstorf Anteil haben. Insbesondere haben Nutzungen durch ortsansässige Vereine, Schulen und Kindergärten Vorrang.

Nutzungen außerhalb der Öffnungszeiten gem. § 3 dieser Satzung können nur für Besuchergruppen im Rahmen der vorhandenen Raum- und Personalkapazitäten des Hallen- bzw. Freibades genehmigt werden.

Sofern der Nutzerin/ dem Nutzer durch eine gesonderte Vereinbarung die Aufsicht übertragen wird, ermäßigt sich das Nutzungsentgelt um 20 %.

§ 18 Absehen von Entgelten

In besonders gelagerten Fällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für

- 1.1 bedeutende Meisterschaften,
- 1.2 besondere Vorbereitungen auswärtiger Mannschaften auf Meisterschaftsspiele,
- 1.3 internationale Sportveranstaltungen von besonderem Rang sowie sportliche Lehrgänge auf Landes-, Bundes oder internationaler Ebene,
- 1.4 die Talentförderung, sowie
- 1.5 von den Sportverbänden ausgerichtete Freizeit- oder Breitensportveranstaltungen, an denen jede Person teilnehmen kann.

Abschnitt IV

§ 19 Schwimmunterricht

1. Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur von dem dazu befähigten Bäderpersonal während der Betriebszeiten erteilt werden. Der Schwimmunterricht umfasst 10 Unterrichtsstunden je Schwimmkurs.
2. Die Unterrichtsgebühr von 40,00 € für 10 volle Unterrichtsstunden ist an die zuständige Schwimmmeisterin / den zuständigen Schwimmmeister zu zahlen.
3. Die Schwimmmeister bieten bei Bedarf folgende Kurse an:
 - Baby-Wassergewöhnung:
Dieser Kurs ist für Eltern und ihre mindestens 6 Monate alten Kinder geeignet. Der Kurs umfasst 10 Einheiten á 60 Minuten. Die Kursgebühr beträgt 60,00 €.
 - Babyschwimmen
Der Kurs ist für Eltern und ihre 12 bis 18 Monate alten Kinder geeignet. Der Kurs umfasst 10 Einheiten á 60 Minuten. Die Kursgebühr beträgt 60,00 €.
 - Aqua-Power
Der Kurs umfasst 4 Einheiten á 45 Minuten. Die Kursgebühr beträgt 20,00 €.
 - Aqua-Jogging
Der Kurs umfasst 4 Einheiten á 60 Minuten. Die Kursgebühr beträgt 24,00 €.

Die Kursgebühren beinhalten das Eintrittsgeld.

§ 20 Ausnahmen

1. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb.
2. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.05.2010 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Gemeinde Neu Wulmstorf (Bädersatzung) vom 30.10.2003 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 23.04.2010

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister